

**SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE FERNWÄRMEVERSORGUNG IM
BEBAUUNGSPLANGEBIET GÖTTINGEN NR. 210
'EHEMALIGE ZIETENKASERNE'**

**vom 11. Dezember 1998
(Göttinger Tageblatt vom 11. Januar 1999 / in Kraft getreten
am 12. Januar 1999)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1998 folgendes beschlossen:

§ 1

Öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) Die Stadt Göttingen betreibt durch die Stadtwerke Göttingen AG eine Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Göttingen Nr. 210 'Ehemalige Zietenkaserne' als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfaßt die Grundstücke des Bebauungsplangebietes incl. des Bereichs südlich von der von-Ossietzky-Straße und westlich des Alva-Myrda-Weges. Ausgenommen sind die Grundstücke im westlichen Bereich Elisabeth-Heimpel-Weg. Maßgeblich ist der Plan in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfaßt die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Fernheizwerk und das öffentliche Fernwärmenetz. Soweit das Fernheizwerk mit einem Blockheizwerk nachgerüstet wird, gehört auch dieses zu der öffentlichen Einrichtung. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen und die Hausanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff und Anschlußnehmer/Anschlußnehmerin

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Anschlußnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder der/die Erbbauberechtigte oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die zeitweise oder dauerhaft mit Wärme (für Heizung und Warmwasser) versorgt werden sollen, sind an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen.

(2) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlußzwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Fernwärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage sind die Anschlußnehmer verpflichtet.

(3) Auf den anschlußpflichtigten Grundstücken ist die Nutzung von Solarenergie als regenerative Energiequelle gestattet. Die Nutzung von Holz als regenerative Energiequelle begrenzt sich auf Kaminfeuerungsstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen und nur gelegentlich benutzt werden.

§ 4**Art der Benutzung**

(1) Der Anschluß an das Fernwärmeversorgungsnetz ist von der Anschlußnehmerin bzw. von dem Anschlußnehmer bei der Stadtwerke Göttingen AG zu beantragen.

(2) Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge auf der Basis der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 742), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 5**Befreiung**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann auf begründeten Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

(2) Eine Befreiung von den Bestimmungen dieser Satzung wird erteilt, wenn Grundstücke an eine andere bestehende Fernwärmeeinrichtung angeschlossen werden. Ein Nachweis über den Anschluß ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt und seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt und Feuerungsanlagen in Betrieb nimmt, die nicht gestattet sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Zwangsmittel

Für den Fall, dass Verwaltungsakte, die beziehend auf diese Satzung ergangen sind, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1995 (Nds. GVBl. S. 126) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 230) Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden (Zwangsgeld bis 100.000,00 DM oder Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen). Die Zwangsmittel können solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Göttinger Tageblatt in Kraft.